



HESSISCHER LANDTAG

07. 08. 2017

Kleine Anfrage

der Abg. Rudolph und Frankenberger vom 30.06.2017

betreffend Kostenerstattung des Schülertickets

und

Antwort

des Kultusministers

Vorbemerkung der Fragesteller:

Das Schülerticket wird in Hessen zum Schuljahr 2017/2018 eingeführt und ist ab dem 1. August 2017 gültig. Das Hessische Schulgesetz regelt die Schülerbeförderung sowie die Kostenerstattung.

Laut Hessischem Schulgesetz § 161 Schülerbeförderung gilt:

"Eine Beförderung ist notwendig, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule sowie zwischen Wohnung oder Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird, für Schülerinnen und Schüler der Grundschule mehr als zwei Kilometer und für Schülerinnen und Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe mehr als drei Kilometer beträgt. Unabhängig von der Entfernung kann die Beförderung als notwendig anerkannt werden, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet oder eine Schülerin oder ein Schüler ihn aufgrund einer Behinderung nicht ohne Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel zurücklegen kann."

Vorbemerkung des Kultusministers:

Das Hessische Schulgesetz (HSchG) regelt die Kostenerstattung als eine von mehreren Formen der Sicherstellung der Schülerbeförderung, nicht allgemein und insbesondere nicht im Zusammenhang mit dem Schülerticket Hessen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Trifft es also zu, dass nur Schülerinnen und Schüler mit einem Schulweg von mehr als zwei Kilometer zur Grundschule beziehungsweise von mehr als drei Kilometern für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bzw. Grundstufe der Berufsschule sowie für Schülerinnen und Schüler mit einem besonders gefährlichen Schulweg Kosten für den Schulweg erstattet bekommen und somit nur diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern einen Anspruch auf Erstattung des Schülertickets haben?

Die Feststellung im ersten Teil der Frage trifft im Kern annähernd zu. Zu den Schülerinnen und Schülern, deren Schulweg die Entfernungsgrenzen überschreitet, kommen, wie aus dem oben wiedergegebenen Gesetzestext ersichtlich, außer den Schülerinnen und Schülern mit einem besonders gefährlichen Schulweg noch diejenigen hinzu, die den Schulweg aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung oder einer Behinderung nicht ohne Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel zurücklegen können.

Die Schlussfolgerung im zweiten Teil der Frage trifft nicht zu, da es generell keinen "Anspruch auf Erstattung des Schülertickets" gibt. Der Schulträger entscheidet vielmehr nach § 161 Abs. 4 HSchG unter Berücksichtigung zumutbarer Bedingungen, der Interessen des Gesamtverkehrs und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit über die Beförderungsart. Vorrangig haben die Schülerinnen und Schüler öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Ist deren Benutzung nicht möglich oder nicht zumutbar, können die Schulträger Schulbusse einsetzen oder die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge in Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz erstatten, wenn der Einsatz eines Schulbusses wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Dies ist eine Einzelfallentscheidung. Entscheidet sich ein Schulträger dafür, vom Regelfall nicht abzuweichen, also dafür, einer bestimmten Schülerin oder einem bestimmten Schüler die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu ermöglichen, so hat sie oder er insoweit nur einen Anspruch auf Bereitstellung oder Bezahlung derjenigen Fahrkarten, die für den Schulweg benötigt werden. Dies wird in den meisten Fällen als günstiges Tarifangebot das Schülerticket Hessen sein.

Frage 2. Um wie viele Schülerinnen und Schüler in Hessen handelt es sich insgesamt, die keine Kosten-erstattung für den Schulweg erhalten und somit auch keine Kostenerstattung für das Schülerticket bekommen? Bitte zudem einzeln nach Gemeinden, Schulträger, kreisfreien Städten und Landkreisen sowie nach Grundstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II aufschlüsseln. Bitte ggf. den zuständigen Schulträger abfragen.

Auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 19/4743 vom 14. Juni 2017 wird verwiesen. Insgesamt betrug die Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Beförderungsanspruch im Schuljahr 2015/2016 danach etwa 620.000.

Auf die Schulträgerbereiche verteilt sich die genannte Gesamtzahl wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Dass die Zahlen in den Schulträgerstädten und kreisfreien Städten relativ zur Einwohnerzahl höher sind als in den Landkreisen, erklärt sich daraus, dass in den Städten ein größerer Anteil der Schülerinnen und Schüler innerhalb der Entfernungsgrenzen nach § 161 Abs. 2 HSchG wohnt. Eine weitere Differenzierung nach Grundstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II sowie bis auf Gemeindeebene hinab ist ohne weitere Abfrage bei den Schulträgern nicht möglich und in einem so kurzen Zeitabstand nicht zumutbar - zudem sie mit einem unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand und einem erheblich längeren Bearbeitungszeitraum verbunden wäre.

Landkreis Darmstadt-Dieburg	25.080
Stadt Darmstadt	24.654
Main-Kinzig-Kreis	20.045
Landkreis Offenbach	35.233
Landkreis Fulda	8.572
Landkreis Limburg-Weilburg	16.450
Stadt Gießen	15.809
Stadt Hanau	15.554
Stadt Marburg	9.752
Stadt Offenbach	13.389
Stadt Rüsselsheim	6.341
Stadt Fulda	11.786
Landeshauptstadt Wiesbaden	33.450
Kreis Groß-Gerau	18.098
Main-Taunus-Kreis	23.376
Odenwaldkreis	6.601
Landkreis Marburg-Biedenkopf	6.435
Rheingau-Taunus-Kreis	8.584
Stadt Frankfurt	75.635
Vogelsbergkreis	7.522
Landkreis Gießen	8.045
Wetteraukreis	23.242
Hochtaunuskreis	21.361
Lahn-Dill-Kreis	22.919
Landkreis Waldeck-Frankenberg	12.654
Schwalm-Eder-Kreis	10.892
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	10.145
Stadt Kassel	27.293
Landkreis Kassel	14.361
Werra-Meißner-Kreis	7.626
Stadt Kelsterbach	1.151
Kreis Bergstraße	21.391

Frage 3. Warum ist die Landesregierung der Ansicht, dass es gerecht ist, wenn diese Schülerinnen und Schüler keine Erstattung bekommen und somit das Schülerticket nur käuflich erwerben können - im Gegensatz zu der Gruppe, die das Schülerticket erstattet bekommt?

Durch die Einführung des Schülertickets Hessen werden in 84 % aller Fälle die Fahrkosten gesenkt. Die Preissenkungen können im Vergleich zum bisherigen Angebot bei langen Entfernungen (etwa im Vergleich mit der RMV-CleverCard Preisstufe 7) bis zu 1.409 € betragen. Im Vergleich mit kreisweit geltenden Angeboten sinkt der Preis um bis zu 174 € (Vergleich mit der CleverCard Wiesbaden/Mainz). Darüber hinaus wird der Nutzen des Schülertickets im Vergleich zu den bestehenden Angeboten erheblich erweitert. Selbst in den 16 % der Fälle, in denen die Ticketpreise steigen, wird daher beim Kauf eines Schülertickets das Preis-Leistungs-Verhältnis erheblich verbessert. Auch Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf Schülerbeförderung haben, profitieren daher durchweg von der Einführung des Schülertickets.

Wiesbaden, 26. Juli 2017

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz